Amtliches Bekanntmachungsblatt

23. Jahrgang Nr. 2 16. Februar 2015

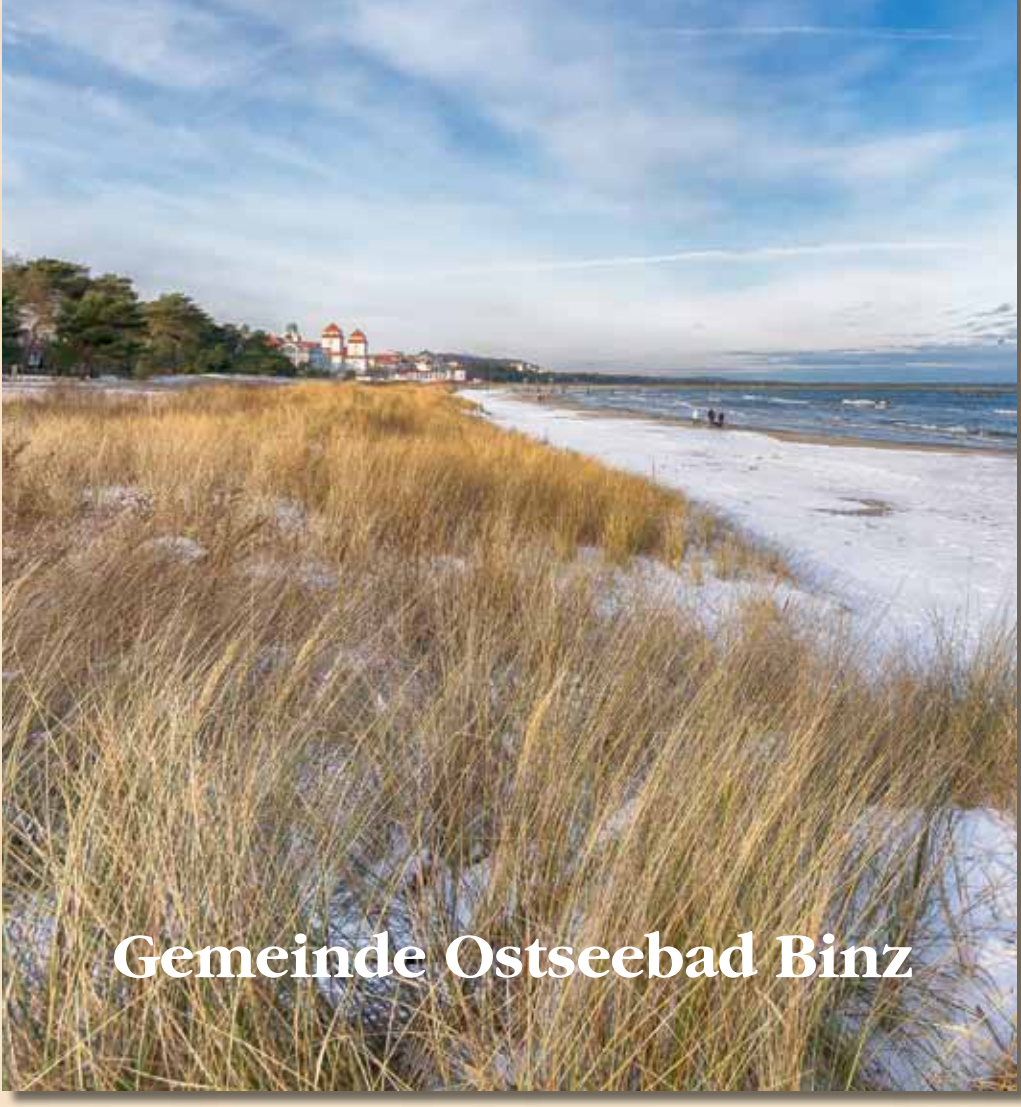

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1552. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung auf der 5. Sitzung der Gemeindevertretung

1553. Bekanntmachung Seite 5
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ nach § 10 BauGB

1554. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ nach § 10 BauGB

Information: Schiedsstelle Seite 11

Information: Seniorenbeirat lädt zur Gesprächsstunde Seite 14

Information: Rügener Frauenfilmtage Seite 15

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2015 Seite 16

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1552. Bekanntmachung

Tagesordnung auf der 5. Sitzung der Gemeindevertretung

Hiermit lade ich Sie zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem

19. Februar 2015,
um 19:00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 8.12.2014 - öffentlicher Teil

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Anfragen der Gemeindevertreter

6. Einwohnerfragestunde

7. Beschlussvorschlag zur Ernennung von Herrn Uwe Wendlandt zum Ortschronisten der Gemeinde Ostseebad Binz mit Wirkung vom 1.1.2015

8. Jahresbericht des Gemeindewehrführers

9. Beschlussvorschlag zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“ der Gemeinde Ostseebad Binz
   Hier: Erste Verlängerung der Satzung

10. Beschlussvorschlag zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    Hier: Aufstellungsbeschluss

11. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnbebauung Rabenstraße - Hangbebauung“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    Hier: Aufstellungsbeschluss

12. Beschlussvorschlag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    Hier: Beschluss zum städtebaulichen Vertag

13. Beschlussvorschlag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    Hier: Abwägungsbeschluss

14. Beschlussvorschlag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    Hier: Satzungsbeschluss

15. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmachter See“ im Rahmen des Bauantrages: Nutzungsänderung eines Verkaufsgeschäftes zu einem Info- und Unterhaltungszentrum
    Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

16. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    Hier: Aufstellungsbeschluss

17. Beschlussvorschlag zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Grundschule Ostseebad Binz

18. Beschlussvorschlag zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Regionale Schule Ostseebad Binz

nichtöffentlicher Teil

19. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 8.12.2014 -nichtöffentlicher Teil-

20. Informationen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1553. Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz –
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz
zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5
„Wohnen am Sportplatz“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 90-4-2014 vom 08.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst derzeit unbeplante Siedlungsbereiche einschließlich des bestehenden alten Sportplatzes am östlichen Ortsrand der Gemeinde Ostseebad Binz.
Das rund 4.8 ha große Plangebiet liegt in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Granitz sowie in der Flur 7 Gemarkung Jagdschloss und wird begrenzt

- im Norden durch den Friedhof sowie das Gebiet der Schützengilde,
- im Osten durch das Waldgebiet der Granitz bzw. das Wohngebiet am Eichenweg, im Süden und Westen durch bestehende Wohngebiete sowie einen gewerblich bewirtschafteten Parkplatz „Parkplatz Granitzblick“

Der Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 16.02.2015

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE
Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
PLANZEICHNUNG (TEIL A)
LEGENDE gemäß PlanZV
SATZUNG
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1554. Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz –
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz
zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34
„Wohnen am Eichenweg“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 88-4-2014 vom 08.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst den vollständig bebauten Bereich des Eigenheimkomplexes zwischen Eichenweg und Am Sportplatz einschließlich der Straßen Buchenweg, Kiefernweg, Fichtenweg und Granitzer Straße.
Das Plangebiet umfasst knapp 2,6 ha und wird begrenzt

- im Norden und Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“,
- im Osten durch das Waldgebiet der Granitz,
- im Süden durch die Allee der Bahnhofstraße.

Der Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 16.02.2015

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

SATZUNG

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 34 "Wohnen am Eichenweg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 34 "Wohnen am Eichenweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO „Wohnen mit Beherbergung"

Das Sondergebiet „Wohnen mit Beherbergung" dient der Errichtung von Wohngebäuden, für deren Eigentümern regionaltypische Erwerbstätigkeitsfelder durch eine angemessene touristische Vermietung eines Ferienzimmers oder einer Ferienwohnung gesichert werden sollen.

(1.1) Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- bis zu ein Ferienzimmer oder bis zu eine Wohnung mit Fremdenbeherbergung in Wohngebäuden,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(1.2) Ausnahmsweise sind zulässig:

- sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

(2) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Ausnahmsweise können Doppelhäuser zugelassen werden.

(3) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen- und Nebengebäude nur zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 3,0 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingehalten wird. Überdachungen (überdachte Stellplätze / Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingehalten wird.

II) Nachrichtliche Übernahmen (II. 1.-3. gem. §9 (6) BauGB und Hinweise

II.1 Wasserschutzgebiet Südost-Rügen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung).

II.2 Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung "Am alten Sportplatz" Binz.

II.3 Fledermäuse gemäß Artenschutz

Gemäß § 39 BNatSchG sind Baum/Bäk- und pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01. 10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

II.4) Ökologische Baumaßnahmen

Für den Planbereich gelten ergänzend u.a. folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Baumschutzsatzung (zum Schutz des Baumbestandes an Bäumen und Gehölzen),
- Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde Ostseebad Binz etc.
- örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung),
- Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Ostseebad Binz (Werbeanlagensatzung)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab: 1:1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB, §§ 1-11 BAUNVO)

SO — SONSTIGES SONDERGEBIET
hier: Wohnen mit Beherbergung

BAUGRENZE

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAUGRUNDSTÜCK
(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§23 UND 23 BAUNVO)

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
hier: Verkehrsberuhigter Bereich

7) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

7.1) ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ERHALT / PFLANZE

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

reith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 20, 79120 Freiburg www.stadt-landschaft-region.de Fontanestraße 8 · 39638 Gardelegen

Gemeinde Ostseebad Binz
einfacher Bebauungsplan
Nr. 34 "Wohnen am Eichenweg"
Satzungsexemplar

Fassung vom 30.01.2014, Stand 28.08.2014 Maßstab 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im örtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am ..... erfolgt.

Binz, den ..... Bürgermeister

2.) Der für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 11 LPlG über den Inhalt(s) einer Bebauungsplan aufzustellen informiert worden.

Binz, den ..... Bürgermeister

3.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Veröffentlichung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am ..... durchgeführt.

Binz, den ..... Bürgermeister

4.) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den ..... Bürgermeister

5.) Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den ..... Bürgermeister

7.) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten (= der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung am ..... im örtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den ..... Bürgermeister

8.) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den ..... Bürgermeister

9.) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den ..... Bürgermeister

11.) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den ..... Bürgermeister

11.) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Abdruck im örtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Binz, den ..... Bürgermeister

Information

Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz

Wenn Ihnen die Hecke des Nachbarn die Sicht nimmt, der Hund ins Bein gezwickt hat, oder die Benutzung von Rasenmäher oder Kettensäge Ihre Ruhezeit stört, dann beschreiten Sie nicht gleich den Rechtsweg!

Viele Konflike des Alltages lassen sich mit beiderseitigem guten Willen ohne kostspielige Verhandlung klären. Dabei ist es wichtig, miteinander zu reden.
Wenn es damit auf Anhieb nicht so klappt, kann Ihnen die Schiedsstelle unserer Gemeinde bei der Vermittlung weiterhelfen.

Schiedsperson	**Klaus-Jürgen Melichar**	18609 Ostseebad Binz Dünenstraße 28 C Tel.: (038393) 147126,
stellv. Schiedsperson	**Dr. Helmut Voltz**	18609 Ostseebad Binz Dünenstraße 33 C Tel.: (038393) 666311.

Die Schiedspersonen sind vom Direktor des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen bestätigt worden.

Sprechstunden der Schiedsstelle finden statt:

jeden 1. Dienstag im Monat,
von 17:00 Uhr - 17:45 Uhr,

Die Schiedsstelle befindet sich in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, Zimmer 210 (2. Etage)

Was Sie über die Schiedsstelle wissen sollten

Schlichten ist besser als richten – Sich vertragen ist besser als klagen

1. Amt und Aufgabe

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten un-

terhält die Gemeinde Ostseebad Binz eine Schiedsstelle. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von zwei Schiedspersonen wahrgenommen. Diese werden von der Gemeindevertretung auf 5 Jahre gewählt und nach der Wahl vom Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt. Die Schiedspersonen, die mindestens 25 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind, versehen ihr Amt ehrenamtlich. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen sowie durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herzustellen.

2. Wann kann die Schiedsstelle helfen?

Der Gang zur Schiedsstelle ist nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

In bestimmten Streitfällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zur Schiedsstelle: in den sogenannten Privatklagesachen. Das sind Straftaten, bei denen der Staatsanwalt Anklage nur dann erhebt, wenn er ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist er den Bürger, welcher Strafanzeige - z. B. wegen einer „dummen Gans“ oder einer ausgerutschten Hand - erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, der Betroffene muss sich selbst mit seiner Klage an das Strafgericht wenden, wenn er den Täter bestraft wissen will. Dies kann er aber nur, wenn er vorher versucht hat, sich mit dem anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen. Die Vergleichsbehörde, vor der diese notwendig zu führende Güteverhandlung stattfindet, ist die Schiedsstelle.

Solche Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- leichte Körperverletzung,
- gefährliche Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Die Schiedsstelle ist aber auch die berufene Stelle, mancherlei bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung der Schiedsstelle nicht vor-

geschrieben, sie geschieht vielmehr freiwillig.

Gerade wenn es Ihnen bei Streitigkeiten des täglichen Lebens nicht in erster Linie um die Durchsetzung eines Rechtsstandpunktes, sondern um die Wiederherstellung guter Beziehungen zu dem anderen Beteiligten geht, sollten Sie sich an die Schiedsstelle wenden.

Wenn Sie z. B.

- sich mit anderen Hausbewohnern um die Nutzung der Waschküche,
- mit dem Grundstücksnachbarn wegen der Höhe der Gartenhecke,
- mit dem Handwerker von nebenan wegen der schlecht ausgeführten Rasenmäherreparatur,
- mit dem Hauswirt wegen eines von dessen Sohn verursachten Kratzers an Ihrem Auto oder
- mit Ihrem Kaufmann wegen der Lieferung verdorbener Lebensmittel

streiten, versuchen Sie es bei der Schiedsstelle, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streites mit Rechtsanwalt und Gericht denken!

3. Der Papierkrieg findet nicht statt.

Das Verfahren bei der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens, der den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthält. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Schiedsstelle erklärt werden. Die Schiedsstelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung. Die Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleiben sie ohne genügende Entschuldigung aus, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis zu 26,00 € fest. Vor der Schiedsstelle wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedspersonen nehmen sich Zeit und hören Ihnen genau zu; sie versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen.

Kann eine Einigung herbeigeführt werden, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Dieses unkomplizierte Verfahren hat eine großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten.

4. Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch.

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 11,00 €. Kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 21,00 €. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 36,00 € erhöht werden. Außerdem werden ggf. noch Auslagen (z. B. Portokosten, Schreibauslagen) erhoben.

5. Ihre Schiedsstelle ist nicht weit entfernt.

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat eine Schiedsstelle eingerichtet und unterhält sie. Da die Schiedspersonen in ihrem Amtsbezirk wohnen, kennen sie sich oftmals mit den örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten besser aus, als der Richter am ferneren Amtsgericht. Name und Adresse der Schiedspersonen der Schiedsstelle erfährt man bei der Gemeindeverwaltung oder dem Amtsgericht.

Information

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz lädt alle Seniorinnen und Senioren aus Binz und Prora zu einer Gesprächsrunde ein:

Wir treffen uns

am Dienstag, dem 24.02.2015
um 14.30 Uhr im „Torteneck".

Als Gast werden wir Frau Reetz, Vorsitzende unserer Gemeindevertretung, begrüßen können.
Wir möchten dazu beitragen, dass Binz noch seniorenfreundlicher wird und fragen deshalb unsere älteren Bürger:

„Wo drückt der Schuh?"

Wir freuen uns auf ihre Hinweise und Fragen und einen interessanten Nachmittag

Ihr Seniorenbeirat

PROGRAMM

Rügener Frauenfilmtage

Mo 2. März 2015

Monsieur Claude und seine Töchter

Di 3. März 2015

Honig im Kopf

Mi 4. März 2015

Der große Trip

Do 5. März 2015

Fifty Shades of Grey

Fr 6. März 2015

Die Spraches des Herzens

Sa 7. März 2015

Frau Müller muss weg!

So 8. März 2015

Traumfrauen

Start 20:00 Uhr

Vorverkauf 4,50€
Abendkasse 5,00€

und

präsentieren die:

9. RÜGENER FRAUENFILMTAGE

2. bis 8. März 2015

Grafik: J. Korkhaus

Kartenreservierung:
Tel. (038 38) 20 21 22
Mo-Fr 16 - 20 Uhr | Sa & So 13 - 20 Uhr

UC KINO Rügen
Ringstr. 140
18528 Bergen auf Rügen

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2015

02.02.	Irmgard Böttcher	87
02.02.	Marie Jirges	79
02.02.	Inge Schlutow	79
03.02.	Erich Paetow	74
04.02.	Erika Ziegler	81
05.02.	Hannelore Rattensperger	70
05.02.	Gert Trenkmann	82
06.02.	Gisela Broy	76
06.02.	Günter Gorlt	87
06.02.	Leokadia Mielke	85
06.02.	Gerda Neudert	83
07.02.	Annemarie Helbig	94
07.02.	Christa Urbantschik	77
08.02.	Jürgen Glasow	70
08.02.	Elfriede Jendsch	91
08.02.	Erika Mager	83
08.02.	Roselinde Schreier	79
09.02.	Grete Gailun	78
09.02.	Klaus Haase	75
09.02.	Sigrid Pfeifer	82
09.02.	Wilhelm Stüpmann	78
10.02.	Christel Rachow	79
10.02.	Elfriede Thomanek	74
11.02.	Alfred Amling	76
11.02.	Jürgen Becker	77
11.02.	Astrid Last	70
11.02.	Helmut Lehneis	78
14.02.	Oswald Focke	70
14.02.	Elfriede Rödiger	79
15.02.	Otto Eschke	81
17.02.	Inge Hinz	75
17.02.	Erna Wendt	84
18.02.	Ingrid Bruchalla	71
18.02.	Erwin Manfraß	87
18.02.	Bärbel Wegner	71
19.02.	Dieter Hahn	75
19.02.	Helene Krüger	79
19.02.	Alfred Mager	85
19.02.	Hansjörg Schönherr	74
20.02.	Wolfram Kraft	70
20.02.	Maria Mühle	76
21.02.	Eleonore Baecker	74
21.02.	Wolfgang Düring	78
21.02.	Gerhard Kollvitz	89
21.02.	Brigitte Kruschewski	70
21.02.	Rudolf Schwenzer	86
22.02.	Irene Breithaupt	91
22.02.	Christa Mandelkow	72
22.02.	Kurt Strehlow	76
23.02.	Heidemarie Heimann	71
24.02.	Hannelore Ritz	84
24.02.	Klaus Schubert	71
24.02.	Hannelore Witte	70
24.02.	Hilde Wohlstein	89
25.02.	Dieter Frauendorf	70
25.02.	Wolfgang Hänsel	71
25.02.	Inge Klotzek	84
25.02.	Manfred Kretschmann	75
25.02.	Horst Mantey	80
25.02.	Ursula Vogel	83
26.02.	Peter Baecker	73
26.02.	Ilse Lehrmann	86
26.02.	Ruth Möller	76
26.02.	Herta Teetz	88
27.02.	Marianne Hofmann	70
27.02.	Ilse Koblitz	85
27.02.	Irmtraud Neder	78
27.02.	Peter Wiencke	78
28.02.	Helga Beuchler	76
28.02.	Jutta Cziumplik	77
28.02.	Christa Martin	76
28.02.	Eduard Sehlke	76
28.02.	Dora Wellnitz	101

19.02. Diamantene Hochzeit - Gerda und Karl-Friedrich Ritzow - Binz

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag